

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht voll ausgenutzt worden sind, warum Sie Herr Langer – jetzt sich daran festbeißen, ob es sich bei der Süßwarenabteilung im Kaufhof um eine Anlage handelt ist geradezu absurd .

Zu Seite 2

Eine Strafbarkeit nach § 330 Abs. 1 Nr. 2 StGB kommt nicht in Betracht, ist offensichtlich und in einem Sinneswandel aus der Staatsanwaltschaft Akte übernommen worden. Hierbei wurde bewusst vertuscht, dass es auch 1994 schon Arbeitsschutzgesetze sowie eine Arbeitsstättenverordnung gab. Hier heißt es, der Unternehmer ist verpflichtet, die Arbeit sicher einzurichten und zu gestalten, damit die Mitarbeiter vor Gesundheitsschäden bewahrt werden. Diese Pflichten sind in den §§ 2 bis 13 der UVV „Allgemeine Vorschriften“ festgelegt. Auch dieses wurde von Ihnen Herr Lange sowie von Ihrer, wie Sie es benannt haben „Fachabteilung“, aus meiner Sicht – verschleiert.

Zu Seite 3

Die Aussagen, keine Anlagen seien Sprühflaschen, weise ich strikt zurück. Auch, dass es weiterhin an einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften fehlt, die dem Schutz vor Luftverunreinigung dient.

1. erklären Sie mir Herr Lange und Ihre Fachabteilung bitte konkret, wie es denn zu diesen nachweislich ermittelten Werten im Hausstaub gekommen ist? Wenn vom UBA Richtwerte von 0,5 -1mg zugelassen sind und die ermittelten Werte das 495 fache ergaben? Wollen Sie dieses obwohl Sie es in den vorausgegangenen Gesprächen bestätigten, ignorieren und sich über Gesetze hinwegsetzen, die zum Schutze des einzelnen Menschen dienen?
2. Herr Lange, selbst das Ausbringen dieser Giftstoffe durch die Vorgesetzten sind deshalb eine Straftat, weil diese nachweislich keine detaillierten Kenntnisse über den Anwenderschutz erbringen, dieses haben Sie indem Sie sich an Anlagen und Gebäuden festbeißen, für meine Auffassung geschickt abmanövriert. Hier würde nämlich das Bundesseuchengesetz zu tragen kommen § 10 c
3. Weiter wurde unberücksichtigt gelassen und dieses mit Wissen, dass ebenso das Lebensmittelgesetz, Rechte des Verbrauchers nicht eingehalten worden sind, hier die § 8 und 9. Grundsätzlich ist es verboten, Lebensmittel derart zu behandeln, dass ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. Die Möglichkeit, dass das Lebensmittel zu einer Schädigung der Gesundheit geeignet ist – hiermit ist jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens gemeint – reicht aus!
4. Nach §§ 14 und 15 dürfen Lebensmittel nur bestimmte Mengen, Höchstmengen an Rückständen von Pestiziden, oder Mykotoxinen enthalten. Herr Lange, mit welchem § wollen Sie das leugnen, wenn laut Datenblätter hochkarätige Synergisten eingesetzt wurden, die krebserregend sind. Herr Lange ich kann Ihre Aussage „ich werde keine Pralinen essen“, und Ihren plötzlichen Sinneswandel nicht